

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Flüssigkeit für elektronische Zigaretten

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Rule13 Limited Fair Vape Gmbl-Unit 1 Fountain Enterprise Park Am Sandfeld 20

ME15 6ZQ Maidstone - Kent - United Kingdom 76149 Karlsruhe – Germany

Tel.: 01622 851 436

Tel.: +49 (0)721-7540 1280 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt).

david.bowers@rule13.co.uk

https://www.prohibition.co.uk/

https://www.fair-vape.de/

1.4 Notrufnummer: +44 1622 851436

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) wird dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahrenhinweise:

Nicht relevant

Sicherheitshinweise:

Nicht relevant

Zusätzliche Information:

EUH208: Enthält Geraniol, Linalool. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

Es wird gewarnt, dass durch die Aufnahme dieses Produkts in ein nebelerzeugendes Gerät (Dämpfe usw.) die Einstufung in Bezug auf die akute Inhalationstoxizität in eine höhere Gefahrenkategorie erfolgen kann und zusätzlich die Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich ist.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für die Aromenrezeptur

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: EC:	57-55-6 200-338-0	Propylene Glycol ⁽¹⁾	Nicht klass.	
Index:	Nicht zutreffend H: Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008		75 - <100 %

⁽¹⁾ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



PRO SCIENTIFIC

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN ** (fortlaufend)

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung			
CAS: 51115-67-4		Methyl diisopropyl pro	pionamide ⁽²⁾	Selbsteingestuft		
EC: Index: REACH:	256-974-4 Nicht zutreffend Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302 - Achtung	<u>(1)</u>	10 - <25 %	
		Linalool ⁽¹⁾		Selbsteingestuft		
Index:	EC: 201-134-4 Index: 603-235-00-2	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	<u>(1)</u>	0.1 - <1 %	

⁽¹⁾ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das keine als durch Einatmung gefährlich eingestuften Substanzen enthält. Im Falle von Vergiftungssymptomen ist der Betroffene jedoch aus dem Berührungsbereich zu entfernen und mit frischer Luft zu versorgen. Ärztliche Betreuung anfordern, wenn sich die Symptome verschlimmern oder diese anhalten.

Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht relevant

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

⁽²⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version





Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

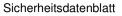
Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.



PRO SCIENTIFIC

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900:

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Pentylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m ³
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m ³
Butan-1-ol	MAK (8h)	100 ppm	310 mg/m ³
CAS: 71-36-3 EC: 200-751-6	MAK (STEL)	100 ppm	310 mg/m ³
2-Methylbutylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m ³
CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m ³
1-Hexanol	MAK (8h)	25 ppm	105 mg/m ³
CAS: 111-27-3 EC: 203-852-3	MAK (STEL)	25 ppm	105 mg/m ³

DNEL (Arbeitnehmer):

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Ex	positionszeit
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Propylene Glycol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-338-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	168 mg/m ³	10 mg/m ³
Linalool	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 78-70-6	Kutan	5 mg/kg	Nicht relevant	2,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-134-4	Einatmen	16,5 mg/m ³	Nicht relevant	2,8 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Propylene Glycol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 57-55-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
EC: 200-338-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	50 mg/m ³	10 mg/m ³	
Linalool	Oral	1,2 mg/kg	Nicht relevant	0,2 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 78-70-6	Kutan	2,5 mg/kg	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 201-134-4	Einatmen	4,1 mg/m ³	Nicht relevant	0,7 mg/m ³	Nicht relevant	

PNEC:

Identifizierung				
Propylene Glycol	STP	20000 mg/L	Frisches Wasser	260 mg/L
CAS: 57-55-6	Boden	50 mg/kg	Meerwasser	26 mg/L
EC: 200-338-0	Intermittierende	183 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	572 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	57,2 mg/kg
Linalool	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,2 mg/L
CAS: 78-70-6	Boden	0,327 mg/kg	Meerwasser	0,02 mg/L
EC: 201-134-4	Intermittierende	2 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,22 mg/kg
	Oral	0,0078 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,222 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.





Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

C.- Spezifischer Handschutz.

Nicht relevant

D.- Gesichts- und Augenschutz

Nicht relevant

E.- Körperschutz

Nicht relevant

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

38,9 kg/m3 (38,9 g/L)

V.O.C. (Lieferung): 3,78 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

Verbindungen bei 20 °C:

6,92

Mittlere Kohlenstoffzahl:

Mittleres Molekülgewicht:

135,94 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit

Aussehen: Farblos

Farbe: Nicht verfügbar

Geruch: Angenehm

Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 182 °C

Dampfdruck bei 20 °C: 305 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 1650,09 Pa (1,65 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1029,8 kg/m³

Relative Dichte bei 20 °C: 1,03

Dynamische Viskosität bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Nicht relevant *

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Nicht relevant *

Konzentration:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Dampfdichte bei 20 °C:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:

Nicht relevant *

Wasserlöslichkeit bei 20 ºC:

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.





Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Löslichkeitseigenschaft:

Zersetzungstemperatur:

Nicht relevant *

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht relevant *

Explosive Eigenschaften:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: 99 °C

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 235 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *
Brechungsindex: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

	I			
Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Wasser Verbrennungsfördernde Materialien		Sonstige
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN **

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version





Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Frstellt am: 17 06 2021 Revision: 06 12 2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akut	Gattung	
Propylene Glycol	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 57-55-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-338-0	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
Methyl diisopropyl propionamide	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
CAS: 51115-67-4	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 256-974-4	CL50 Einatmung	>5 mg/L (4 h)	

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

Identifizierung	Akute	Gattung	
Linalool	LD50 oral	3000 mg/kg	Ratte
CAS: 78-70-6	LD50 kutan	5610 mg/kg	Kaninchen
EC: 201-134-4	CL50 Einatmung	>20 mg/L	

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN **

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Identifizierung		Akute Toxizität	Art	Gattung
Propylene Glycol	CL50	51400 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 57-55-6	EC50	10000 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 200-338-0	EC50	19100 mg/L (336 h)	Selenastrum capricornutum	Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abba	ubarkeit	Biologische Abbaubarkeit	
Propylene Glycol	BSB5	1,08 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 57-55-6	CSB	1,63 g O2/g	Zeitraum	28 Tage
EC: 200-338-0	BSB/CSB	0,66	% Biologisch abgebaut	90 %
Linalool	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 78-70-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 201-134-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

ldentifizierung	Potenzial der l	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Propylene Glycol	FBK	1	
CAS: 57-55-6	POW Protokoll	-0,92	
EC: 200-338-0	Potenzial	Niedrig	
Linalool	FBK	39	
CAS: 78-70-6	POW Protokoll	2,97	
EC: 201-134-4	Potenzial	Mittel	

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Propylene Glycol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-338-0	σ	3.547E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
	Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt	Ungefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version





Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:

14.1 UN-Nummer: Nicht relevant14.2 Ordnungsgemäße UN- Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant
 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant
Tunnelbeschränkungscode: Nicht relevant
Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:

14.1UN-Nummer:Nicht relevant14.2Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant
 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant

EMS-Codes:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant Segregationsgruppe: Nicht relevant Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-

Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2021:





Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer: Nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG:

- a) die Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen Beipackzettel mit Informationen zu Folgendem enthalten:
- i) Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird,
- ii) Gegenanzeigen,
- iii) Warnungen für spezielle Risikogruppen,
- iv) mögliche schädliche Auswirkungen,
- v) Suchtpotenzial und Toxizität und
- vi) Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union;
- b) die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern
- i) eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts enthalten wie auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der Nikotinabgabe pro Dosis, die Nummer der Herstellungscharge und die Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf;
- ii) unbeschadet Ziffer i dieses Buchstabens keine der in Artikel 13 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c, und
- iii) einen der folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen:
- "Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen."

oder

"Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht."

Die Mitgliedstaaten bestimmen, welcher dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu verwenden ist;

c) gesundheitsbezogene Warnhinweise den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 entsprechen.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

1



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist.

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsv). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (RGRL LS. 2565) geändert werden ist

(BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

Linalool (78-70-6)

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Nicht relevant

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Yeti - Apricot Watermelon (Aroma) - UFI: N/A

Druck: 24.03.2022 Erstellt am: 17.06.2021 Revision: 06.12.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Informationsvermerk zur Produktsicherheit gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), dieses Dokument stellt kein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dar. Die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes ist für dieses Produkt nicht obligatorisch Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staattlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.